

Fragen und Antworten zum Überblick des Obersten Gerichts der RF zu Gegensanktionen Nr. 8/2026 vom 17. Juni 2026

(Keine Rechtsberatung: Zur Beurteilung der konkreten Situation ist eine Analyse der entsprechenden Informationen und Dokumente erforderlich)

14. Juli 2026

1. Frage: Haben sich die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Mindesthöhe der monatlichen Zahlungen für Darlehen, Kredite oder Dividenden zugunsten von Personen aus „unfreundlichen“ Ländern geändert?

Antwort: Nein, formal gesehen haben sich die gesetzlichen Anforderungen, und zwar die Bestimmungen des Erlasses des Präsidenten der RF Nr. 95 vom 5. März 2022 (Erlass Nr. 95), nicht geändert.

Am 17. Juni 2026 veröffentlichte der Oberste Gerichtshof der RF einen thematischen **Überblick** über die bisherige Rechtsprechung zur Anwendung durch die Schiedsgerichte der Rechtsvorschriften über russische Gegensanktionen. Dieser Überblick stellt den ersten Versuch dar, die Rechtsprechung zu Gegensanktionen zu systematisieren und ihr eine bestimmte Richtung vorzugeben.

Der Überblick enthält keine Verweise auf bestimmte Gerichtsverfahren, was es schwierig macht, die vorgestellten Ansätze auf Einzelfälle anzuwenden.

So enthält der genannte Überblick (Punkt 3) auch keine Verweise auf konkrete Präzedenzfälle; es ist jedoch anzunehmen, dass es sich um den „politisierten“ Fall „Raven Russia“ handelt, in dem die Handlungen einer Gruppe von Personen aus einem Industriekonzern ermittelt wurden, die von der üblichen Geschäftspraxis abwichen und darauf abzielten, die Beschränkungen für Zahlungen zugunsten „unfreundlicher“ Personen in Höhe von höchstens 10 Mio. Rubel pro Monat künstlich zu umgehen. Dadurch gelang es dieser Personengruppe, innerhalb von ca. drei Jahren mehrere Milliarden Rubel zu zahlen. Jede dieser Zahlungen von einer einzelnen russischen Person überschritt nicht 10 Mio. Rubel pro Monat.

2. Frage: Verstehe ich richtig, dass eine GmbH (russische OOO) mit ausländischen Gesellschaftern wie bisher Gewinne in Höhe von maximal 10 Mio. Rubel pro Monat (brutto) abzgl. Körperschaftsteuer ohne jegliches Risiko ausschütten kann?

Antwort: Ja, wenn eine OOO regelmäßig Gewinne in Höhe von höchstens 10 Mio. Rubel pro Monat an einen ausländischen Gesellschafter überweist, müssen solche Zahlungen über die russische Bank abgewickelt werden, ohne dass zusätzliche Anforderungen gestellt werden und ohne dass eine besonders strenge Kontrolle erfolgt, sofern keine Absicht und keine Anzeichen für eine künstliche Umgehung der Beschränkungen vorliegen.

3. Frage: Was bedeutet dann eine künstliche Aufteilung von Zahlungen? Werden monatliche Zahlungen in Höhe von jeweils 10 Mio. Rubel von einem Schuldner an einen ausländischen Gläubiger als künstliche Aufteilung von Zahlungen angesehen?

Der Oberste Gerichtshof der RF betont, dass der wirtschaftliche Gehalt von Transaktionen Vorrang vor deren formaler Struktur hat.

Jede verdächtige Situation wird anhand der Gesamtheit der verdächtigen Anzeichen bewertet, insbesondere anhand des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten und der tatsächlichen Gründe für die Durchführung der Zahlungen.

Als Anzeichen für eine künstliche Aufteilung von Zahlungen können gelten:

- Eine Reihe von Transaktionen. Die Zahlungen erfolgen über mehrere Personen über einen Zeitraum von mehreren Monaten, wobei jede einzelne Zahlung den Höchstbetrag nicht überschreitet (und somit formal den gesetzlichen Anforderungen entspricht), sie jedoch in ihrer Gesamtheit der Erfüllung ein und derselben Verpflichtung gegenüber einem ausländischen Gläubiger aus einem „unfreundlichen“ Staat dienen.
- Die Formalität der Zahlungsstruktur. Die Aufteilung ist künstlich, das heißt, sie ist nicht durch objektive wirtschaftliche Gründe oder vertragliche Bestimmungen bedingt, sondern dient einzig und allein dazu, die Beschränkung der Zahlung von 10 Mio. Rubel pro Monat zu umgehen.
- Rechtswidrige Absicht. Die Handlungen werden mit der Absicht begangen, die Bestimmungen des Erlasses Nr. 95 zu umgehen und die Anwendung der besonderen Abrechnungsregelung zu vermeiden. Dies kann sich darin äußern, dass der Anschein der Gesetzeskonformität erweckt wird, während tatsächlich gegen dessen Kern verstoßen wird.

4. Frage: Ist es tatsächlich verboten, dass ein russischer Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber einer „unfreundlichen“ Person in Höhe von mehr als 10 Mio. Rubel aus einem Darlehen oder bei der Gewinnausschüttung auf einmal begleicht? Darf beispielsweise eine OOO ihre Darlehensschuld in Höhe von 300 Mio. Rubel auf einmal zurückzahlen?

Antwort: Nein, die *einmalige und rasche* Erfüllung der Verbindlichkeit in voller Höhe von mehr als 10 Mio. Rubel ist nicht verboten; eine solche Erfüllung liegt jedoch nicht im wirtschaftlichen Interesse des ausländischen Gläubigers.

Zu diesem Zweck ist der Schuldner im Rahmen des Erlasses Nr. 95 berechtigt, bei einem russischen Kreditinstitut eigenständig ein Konto vom Typ „C“ auf den Namen des ausländischen Gläubigers zu eröffnen. Die Gelder werden in Rubel auf dieses Konto überwiesen, und ihre weitere Verwendung wird von der Zentralbank der RF oder dem Finanzministerium der RF geregelt.

Eine solche Erfüllung der Verpflichtung wäre für den ausländischen Gläubiger nicht vorteilhaft, da die Geldmittel nicht auf sein Girokonto eingehen und er kein tatsächliches Verfügungsrecht über diese Geldmittel hat. Die Transaktionen auf dem genannten Konto sind streng begrenzt: Bis zur Aufhebung der restriktiven Maßnahmen sind faktisch nur Zahlungen an den russischen Staatshaushalt zulässig. Zudem kann beim ausländischen Unternehmen ohne dessen Zustimmung ein Konto vom Typ „C“ bei einer russischen „Sanktionsbank“ erscheinen.

Theoretisch kann für die Durchführung einer Großzahlung an einen ausländischen Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung der Regierungskommission erteilt werden, doch solche erfolgreichen Fälle sind eher selten.

5. Frage: Dennoch sind die Nachrichten beunruhigend. Was lässt sich derzeit empfehlen, um sich vor Zahlungsausfällen und möglichen Fragen zu schützen?

Antwort: Derzeit gibt es bei gewissenhaftem Verhalten keinen Grund zur Sorge.

Wir haben große russische Banken mit ausländischer Beteiligung kontaktiert, bei denen unsere Kunden Konten unterhalten, um zu klären, inwieweit dieser Überblick den Ansatz oder den Umfang der Kontrolle von Zahlungen zugunsten „unfreundlicher“ Personen verändern wird. Bislang haben alle Banken bestätigt, dass sich am Ansatz nichts ändern wird. Die Banken überwachen weiterhin die Einhaltung der Zahlungsgrenze von 10 Mio. Rubel.

Wie bisher ziehen alle Transaktionen oder Geschäfte, die von der üblichen Geschäftspraxis eines bestimmten Kunden abweichen, zusätzliche Aufmerksamkeit der Banken auf sich, vor allem jedoch im Rahmen der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Legalisierung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäsche).

Dabei können Banken zusätzliche Dokumente oder Erläuterungen anfordern oder die Ausführung einer Zahlung ablehnen.

Laut dem Überblick des Obersten Gerichtshofs waren die Kläger bei der Erklärung verdächtiger und ungewöhnlicher gleichartiger Geschäfte für nichtig die Steuerbehörde oder die Generalstaatsanwaltschaft.

Wir empfehlen, die Umstände der Geschäfte zu prüfen und geplante Transaktionen vor deren Durchführung einzuschätzen. Bei bereits durchgeführten Transaktionen sollte überprüft werden, ob Dokumente vorliegen, die deren wirtschaftlichen Sinn belegen. Im Zweifelsfall sollten Sie sich in der jeweiligen Situation von Rechtsanwälten beraten lassen.

6. Frage: Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um das Risiko von Ansprüchen wegen der Aufteilung von Beträgen im Rahmen eines Darlehensvertrags bei der Rückzahlung von Zinsen und des Darlehensbetrags an eine ausländische „unfreundliche“ Person zu verringern?

Antwort: Um eventuelle regulatorische Risiken zu minimieren und die Gesetzeskonformität zu gewährleisten, empfehlen wir den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Darlehensvertrag, in der ein klarer Zahlungsplan festgelegt wird. Dies dient als Nachweis für die Transparenz der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

7. Frage: Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um das Risiko von Ansprüchen wegen der Aufteilung von Dividendenbeträgen zugunsten einer ausländischen „unfreundlichen“ Person zu verringern?

Antwort: Um eventuelle regulatorische Risiken zu minimieren und die Gesetzeskonformität zu gewährleisten, empfehlen wir, für jede monatliche Gewinnverteilung bzw. Dividendenausschüttung in Höhe von maximal 10 Mio. Rubel (vor Steuern) einen gesonderten Unternehmensbeschluss zu

fassen. Dies dient als Nachweis für die Transparenz der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

8. Frage: Unser russisches Unternehmen leistet regelmäßig Lizenzgebühren an einen ausländischen „unfreundlichen“ Rechteinhaber. Gelten für das russische Unternehmen irgendwelche Beschränkungen hinsichtlich der Höhe der Zahlungen?

Antwort: Die durch den Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 322 festgelegte vorläufige Regelung zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Rechteinhabern gilt für alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung geistigen Eigentums, unabhängig vom Grund ihres Entstehens.

Dabei stellt die bloße Registrierung des Rechteinhabers in einem „unfreundlichen“ Land noch keinen Rechtsmissbrauch dar: Die Beschränkungen gelten nicht für ausländische Rechteinhaber aus „unfreundlichen“ Ländern, die ihre Verpflichtungen aus Verträgen mit in Russland ansässigen Personen ordnungsgemäß erfüllen und ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der RF fortsetzen.

Dabei liegt die Beweislast für diese Umstände beim Rechteinhaber.

Als Nachweis können bestehende Verträge, Liefernachweise, der Verkauf von Waren auf dem russischen Markt etc. dienen.

9. Frage: Zwischen dem russischen Unternehmen und dem ausländischen Vertragspartner aus einem „unfreundlichen“ Staat wurde ein Darlehensvertrag geschlossen. Die Forderung aus diesem Vertrag wurde im Rahmen eines Abtretungsvertrags an eine russische Gesellschaft übertragen. Kann das russische Unternehmen die Schulden gegenüber der russischen Gesellschaft ohne Einschränkungen vollständig begleichen?

Antwort: Die Abtretung von Forderungen durch eine ausländische Person an eine Person, auf die der Erlass Nr. 95 des Präsidenten der Russischen Föderation keine Anwendung findet, zielt darauf ab, unter Umgehung der Bestimmungen des genannten Erlasses Geldmittel zu erlangen, und ist daher nichtig.